

Amtliche Mitteilung

44. Jahrgang, Nr. 31/2023

11. Oktober 2023

Seite 1 von 10

- Studien- und Prüfungsordnung
Masterstudiengang
Berufs- und Technikpädagogik
(Professional Education and Technical Teaching)
des Fachbereichs I
der Berliner Hochschule für Technik

vom 04.05.2023

**Studien- und Prüfungsordnung
Masterstudiengang
Berufs- und Technikpädagogik
(Professional Education and Technical Teaching)
des Fachbereichs I
der Berliner Hochschule für Technik
vom 04.05.2023**

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Berliner Hochschule für Technik am 04.05.2023 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufs- und Technikpädagogik (Professional Education and Technical Teaching)“ beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 25.05.2023 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 28.06.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Teil A: Studienordnung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan	3
§ 3 Studienziel.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums	3
Teil B: Prüfungsordnung.....	5
§ 6 Abschlussarbeit	5
§ 7 Prüfungssprache	5
§ 8 Akademischer Grad.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage Studienplan	6
Anlage Englische Modultitel	9

Teil A: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang Berufs- und Technikpädagogik (Professional Education and Technical Teaching), welche das Studium ab dem Sommersemester 2024 mit dem ersten Studienplansemester beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Berliner Hochschule für Technik sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs I ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Der Studiengang befähigt, in Betrieben, Institutionen, Verwaltungen oder Bildungseinrichtungen den qualitativen Personalbedarf zu ermitteln, das Potential von Bewerberinnen und Bewerbern, Beschäftigten und Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen zu erkennen und zielgerichtet zu fördern. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, den Transformationsprozess ihrer Organisation hin zu einer lernenden Organisation und der Digitalisierung des Lernens zu unterstützen.
- (2) Sie können Aus- und Weiterbildungsprogramme kompetenz- und lernerorientiert planen, entwickeln, anpassen und evaluieren. Sie sind befähigt, die Potentiale aller Teilnehmenden an Bildungsprozessen in ihrer Heterogenität zu fördern.
- (3) Darüber hinaus können sie in dem Wissensgebiet ihres Bachelorstudiengangs und in einem zweiten Wissensgebiet, wahlweise im Themengebiet Wirtschaft/Soziales/Politik oder der Informatik, die Aus- und Weiterbildung eigenständig nach aktuellen Erkenntnissen der Bildungswissenschaft und der Didaktik durchführen.
- (4) Methoden zum eigenen lebenslangen Lernen sind verinnerlicht.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI).

§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern. Der Studiengang umfasst 90 Leistungspunkte.
- (2) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in den Bachelorstudiengängen der Berliner Hochschule für Technik und in vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen vermittelt werden.

- (3) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jährlich. Die Aufnahme zum 1. Studienplensemester erfolgt zum Sommersemester. Jedes Modul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (4) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert. Die Anlage Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung
- (5) Die Anlage Englische Modultitel ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (6) Verfügt ein/e Bewerber*in mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der/die Bewerber*in andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet der/die Anerkennungsbeauftragte. Sollten weniger als die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden können, legt der/die Anerkennungsbeauftragte fest, wie diese konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Davon kann bei entsprechender Qualifikation dem/der Student*in im Einzelfall abgewichen werden. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.
- (7) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen gehören zu dieser Ordnung und werden auf der Internetseite der Berliner Hochschule für Technik veröffentlicht.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 6 Abschlussarbeit

Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt 5 Monate, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung getroffen wird.

§ 7 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung).
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn die zu prüfende/n Person/en und Prüfer*innen dies vereinbaren.

§ 8 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

Master of Arts

M.A.

verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Sommersemester 2024 in Kraft.

Berlin, den 04.05.2023

Berliner Hochschule für Technik

Anlage Studienplan

Masterstudiengang Berufs- und Technikpädagogik			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehrinheit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beurtei- lung D/U/I	Gewicht	LP	Ge- wicht	P/WP	
M01	Berufspädagogik und Personalentwicklung als Profession	1	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
M02	Heterogenität und Binnendifferenzierung	1					5	5	P	Eigener Studiengang
M02.1	Heterogenität und Binnendifferenzierung		2		D	100%				
M02.2	Heterogenität und Binnendifferenzierung Übg.			2	U					
M03	Projektlabor Didaktik 1 – Schwerpunkt haptische Lernmedien	1					5	0	P	Eigener Studiengang
M03.1	Projektlabor Didaktik 1 – Schwerpunkt haptische Lernmedien		2		U					
M03.2	Projektlabor Didaktik 1 – Schwerpunkte haptische Lernmedien Übg.			2	U					
M04	Wahlpflichtmodul I	1		6			10	10	WP	
M05	Wahlpflichtmodul II	1		4			5	5	WP	
M06	Didaktik der Technikwissenschaften	2	4		D		5	5	P	Eigener Studiengang
M07	Forschungsergebnisse und -methoden der Bildungswissenschaften	2					5	5	P	Eigener Studiengang
M07.1	Forschungsergebnisse und -methoden der Bildungswissenschaften		2		D	100%				
M07.2	Forschungsergebnisse und -methoden der Bildungswissenschaften Übg.			2	U					
M08	Projektlabor Didaktik 2 – Schwerpunkt digitale Lernmedien	2					5	0	P	Eigener Studiengang
M08.1	Projektlabor Didaktik 2 – Schwerpunkt digitale Lernmedien		2		U					
M08.2	Projektlabor Didaktik 2 – Schwerpunkt digitale Lernmedien Übg.			2	U					

Masterstudiengang Berufs- und Technikpädagogik			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehreinheit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beurtei- lung D/U/I	Gewicht	LP	Ge- wicht	P/WP	
M09	Wahlpflichtmodul III	2		6			10	10	WP	
M10	Studium Generale I	2	2		D	100%	2,5	2,5	WP	FB I
M11	Studium Generale II	2		2	D	100%	2,5	2,5	WP	FB I
M12	Qualitätsmanagement in der Aus- und Weiterbildung	3	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
M13	Wahlpflichtmodul IV	3		4			5	5	P	
M14	Abschlussprüfung	3					20	20	P	Eigener Studiengang
M14.1	Master-Arbeit				D		15	15	P	
M14.2	Mündliche Abschlussprüfung				D		5	5	P	
Summe							90	80		

Wahlpflichtmodule (WP)			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehreinh- heit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beur- teilung D / U	Gewicht	LP	Ge- wicht	P/WP	
WP01	Gesellschaft im Wandel	1		6	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP02	Informatik als Schlüsselkompetenz – Computational Literacy	1		6	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP03	Personalmanagement und Führung	1		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
WP04	Mikroprozessortechnik	1		4	D	100%	5	5	WP	FB VI I
WP05	Wirtschaft im Wandel	2		6	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP06	Informatik als Schlüsselkompetenz - Data Literacy	2		6	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP07	Wissensmanagement und digitale Medien	3		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
WP08	Internet of Things	3		4	D	100%	5	5	WP	FB VI I

Hinweise zum Wahlpflichtbereich:	Die Wahlpflichtmodule WP01, WP02, WP03, WP04, WP07, WP08 werden immer im Sommersemester angeboten. Die Wahlpflichtmodule WP05, WP06 werden immer im Wintersemester angeboten.
---	--

LV-Typ:	Lehrveranstaltungs-Typ
SU:	Seminaristischer Unterricht
Ü:	Übung
SWS:	Anzahl der Semesterwochenstunden
D:	differenzierte Beurteilung (Note 1,0 - ...- 5,0)
U:	undifferenzierte Beurteilung (mit Erfolg m.E., ohne Erfolg o.E.)
I:	integriertes Modul mit gemeinsamer, differenzierter Beurteilung beider Units (Note 1,0 - ...- 5,0). Die Units müssen aus didaktischen Gründen zwingend in einem Semester im Zusammenhang belegt und studiert werden.
Unit/Modul:	max. zwei Units je Modul
Unit Gewicht:	Gewicht (in %), mit dem die Unit in die Modulnote eingeht. In Modulen können Units mit folgender Gewichtung vorgesehen werden. Unit 1/Unit 2: a) 100/0%, b) 50/50%, c) 0/100% Bei integrierten Modulen erfolgt keine Gewichtung der Units im Rahmen der Studienordnung. Die Angabe 100/0% oder 0/100% zeigt in diesem Fall die formale Zuordnung der Modulnote bei der Notenerfassung an.
Modul LP:	Leistungspunkte (1 LP = 30 Stunden Workload)
Modul Gewicht:	Gewicht (in LP), mit dem das Modul im Gesamtprädikat eingeht
P/WP:	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul
Cluster:	Fachbereich bzw. Studienbereich, aus dem das Lehrangebot bereitgestellt wird

Anlage Englische Modultitel

Modul-Nr.	Modulname	Engl. Modulname
M01	Berufspädagogik und Personalentwicklung als Profession	Professional Education and Personnel Development
M02	Heterogenität und Binnendifferenzierung	Heterogeneity and Internal Differentiation
M03	Projektlabor Didaktik 1 – Schwerpunkt haptische Lernmedien	Project Laboratory Didactics 1 – Focus on Haptic Media
M04	Wahlpflichtmodul I	Required-Elective Module 1
M05	Wahlpflichtmodul II	Required-Elective Module 2
M06	Didaktik der Technikwissenschaften	Didactics of Technical Sciences
M07	Forschungsmethoden und -ergebnisse der Bildungswissenschaften	Research Results and Methods in Educational Sciences
M08	Projektlabor Didaktik 2 – Schwerpunkt digitale Lernmedien	Project Laboratory Didactics 2 – Focus on Digital Media
M09	Wahlpflichtmodul III	Required-Elective Module 3
M10	Studium Generale I	General Studies 1
M11	Studium Generale II	General Studies 2
M12	Qualitätsmanagement in der Aus- und Weiterbildung	Quality Management in Education and Training
M13	Wahlpflichtmodul IV	Required-Elective Module 4
M14	Abschlussprüfung	Final Examination Module
M14.1	Master-Arbeit	Master's Thesis
M14.2	Mündliche Abschlussprüfung	Final Oral Examination
WP01	Gesellschaft im Wandel	Society – Past, Present, Future
WP02	Informatik als Schlüsselkompetenz - Computational Literacy	Computer Science as a Key Competence - Computational Literacy
WP03	Personalmanagement und Führung	Human Resources Management and Leadership
WP04	Mikroprozessortechnik	Microprocessor Technology

Modul-Nr.	Modulname	Engl. Modulname
WP05	Wirtschaft im Wandel	Economy in Transition
WP06	Informatik als Schlüsselkompetenz - Data Literacy	Computer Science as a Key Competence - Data Literacy
WP07	Wissensmanagement und digitale Kommunikation	Knowledge Management and Digital Communication
WP08	Internet of Things	Internet of Things